

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0529/19	03.12.2019

zum/zur

A0252/19 – Fraktion GRÜNE/future!, Fraktion DIE LINKE, Fraktion TSP/BfM  
Stadträte Linke, Meister, Schulz, Moll

Bezeichnung

Feuerwerk zu Silvester

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	10.12.2019
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.01.2020
Ausschuss für Umwelt und Energie	21.01.2020
Kulturausschuss	22.01.2020
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.01.2020
Stadtrat	20.02.2020

### Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

#### **Zu 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit ein städtisch organisiertes und durchgeführtes Silvesterfeuerwerk möglich ist und welche Kosten dafür einzuplanen wären.**

Die Ermittlung von Kosten für ein städtisches Feuerwerk dürfte sich in der Praxis dahingehend als schwierig erweisen, als es darauf ankommt, welchen Umfang an Feuerwerk sich die Stadt hier „leisten“ möchte. Hier sind nach oben keine Grenzen gesetzt.

Soweit der Antrag darauf abstellt, die Feinstaubbelastung zu reduzieren, sind die Erfolgsaussichten zweifelhaft. Zunächst wird durch ein großes städtisches Feuerwerk die Feinstaubbelastung erheblich erhöht. Ob dann im Gegenzug die Magdeburger Bevölkerung ihrerseits auf das private Feuerwerk zumindest teilweise verzichtet, ist fraglich.

#### **Zu 2. Die Stadtverwaltung wird weiterhin beauftragt zu prüfen, inwieweit über die bereits jetzt bestehenden Schutzzonen (z. B. vor Krankenhäuser und Pflegeheimen und Kirchen) hinaus weitere (z.B. Bereiche entlang der Elbe sowie Brücken) eingerichtet werden können. Bestandteil der Prüfung ist auch die Untersuchung, ob im Innenstadtbereich (Alter Markt, Hasselbachplatz) eine feuerwerksfreie Zone geschaffen werden kann.**

Die Landeshauptstadt Magdeburg besitzt keine Regelungskompetenz, soweit es um Stoffe geht, die dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) unterliegen. Dies betrifft auch das an Silvester und am Neujahrstag zum Abbrennen zugelassene Feuerwerk.

Der Gesetzgeber hat in § 24 Absatz 2 der 1. Sprengstoffverordnung lediglich die Möglichkeit eröffnet, dass das Abbrennen von Pyrotechnik an Silvester / Neujahr im Einzelfall eingeschränkt werden kann:

- in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und
- von pyrotechnische Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden

Zuständig für diese Ausnahmeregelungen ist in Magdeburg die Polizeiinspektion. Beide Ausnahmooptionen beziehen sich allerdings nicht auf den im Stadtratsantrag verfolgten Zweck einer Senkung der Feinstaubbelastung. Ob ein Landesimmissionsschutzgesetz eine derartige Möglichkeit bieten könnte, kann dahingestellt bleiben. Der Erlass eines solchen Gesetzes ist aktuell nicht beabsichtigt.

**Zu 3. Die Stadt Magdeburg prüft außerdem, wie die bereits jetzt bestehenden Schutzzonen noch konsequenter durchgesetzt werden können.**

Für das Abbrennen von Pyrotechnik im Freien und damit auch die Durchsetzung der bestehenden Abbrennverbote ist im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg die Polizeiinspektion Magdeburg zuständig. Soweit die Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg zielgerichtete und geplante Kontrollen durchführen und Maßnahmen treffen würden, wären die Maßnahmen aufgrund der fehlenden sachlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg regelmäßig rechtswidrig. Eine Aufforderung seitens der Stadt an die Polizei zur konsequenteren Umsetzung der Abbrennverbote wird von Seiten der Verwaltung nicht empfohlen. Bereits jetzt hat die Polizei an diesen beiden Tagen immense Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Festlegung von Prioritäten und Schwerpunkten unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals sollte daher auch der Polizei selbst überlassen bleiben.

Holger Platz